

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur wissenschaftlichen Beratung seiner Aufgaben ein Beirat zur Seite. Der Beirat übt beratende Funktionen aus und tagt in der Regel einmal im Quartal. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden durch den Direktor des Instituts berufen und abberufen.

(3) Der Direktor des Instituts erläßt für die Aufgaben und die Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirates eine entsprechende Ordnung.

§ 11

Arbeitskreise der Fachabteilungen

(1) Für die Fachabteilungen bestehen zur Beratung ihrer wissenschaftlichen Arbeiten ständige Arbeitskreise.

(2) Die Arbeitskreise werden von den Abteilungsleitern nach Bedarf zusammengerufen.

(3) Die Leitung des Arbeitskreises hat der jeweils zuständige Abteilungsleiter.

(4) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind durch den Direktor des Instituts zu bestätigen. Sie sind ehrenamtlich tätig und üben beratende Funktionen aus.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anordnung Nr. 2* ***über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel.**

Vom 6. Juli 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 294 des Gesetzblattes) wird für die Finanzierung aus den örtlichen Haushalten folgendes angeordnet:

§ i

Bereitstellung der Mittel

(1) Die Überweisung der Mittel auf die Globalkonten der Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisstellen der Deutschen Bauernbank hat in monatlichen Planraten ohne Berücksichtigung der auf den Globalkonten stehenden Guthaben zu erfolgen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, und die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben monatlich $\frac{1}{12}$ der in ihrem Haushaltsplan im Einzelplan 58 — Erweiterung der Grundmittel — enthaltenen Mittel auf die für die Filialen der Deutschen Investitionsbank

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 201 des Gesetzblattes)

bei den Filialen der Deutschen Notenbank bzw. auf die bei den Kreisstellen der Deutschen Bauernbank geführten Globalkonten — Erweiterung der Grundmittel — zu überweisen. Die Überweisung hat in Abständen von 10 Tagen in entsprechenden Teilbeträgen zu erfolgen. Bei der Berechnung der monatlichen Planraten sind die aus planmäßigen Gewinnanteilen der Betriebe für die Erweiterung der Grundmittel und die durch Obligationen und andere Haushaltsmittel für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung aufgebrauchten Mittel abzusetzen.

(3) Soweit die finanzielle Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel höher ist als der Gesamtbetrag der abgeführten monatlichen Planraten, ist entsprechend der finanziellen Erfüllung zu überweisen.

(4) Bis 31. August 1960 sind der Jahresplansumme auf die Globalkonten zu überweisen. Dabei sind die bisher überwiesenen Mittel anzurechnen.

§ 2

Sonderfinanzausgleich

(1) Bei Planänderungen bzw. Plankorrekturen im Planteil — Erweiterung der Grundmittel — wird Sonderfinanzausgleich zwischen dem Haushalt der Republik und den örtlichen Haushalten im Laufe des Jahres nicht durchgeführt, mit Ausnahme des Sonderfinanzausgleiches für die Mittel, die durch Obligationen und andere Haushaltsmittel für den Neubau von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung abgelöst werden.

(2) Die im Jahre 1960 im Sonderfinanzausgleich bereits durchgeführten Gutschriften und Belastungen werden storniert.

(3) Ist ersichtlich, daß die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Finanzierung der materiellen Erfüllung der fortgeschriebenen Pläne zur Erweiterung der Grundmittel nicht ausreichen, ist von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, bzw. von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, beim Ministerium der Finanzen unter Nachweis aller seit dem 1. Januar des jeweiligen Planjahres eingetretenen Planänderungen bzw. Plankorrekturen ein entsprechender Sonderfinanzausgleich zu beantragen.

* § 3

Behandlung der finanziellen Bestände am Jahresende
Einzelheiten über die Behandlung der am Jahresende auf den Globalkonten der Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. Kreisstellen der Deutschen Bauernbank vorhandenen nichtverbrauchten Mittel werden in der Jahresabschlußanweisung des Staatshaushaltes geregelt.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Dezember 1958 über die Finanzierung und Kontrolle der Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel gestrichen.

Berlin, den 6. Juli 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f